

## Die Schätzungsämter.

N. Berlin, 26. Jan. (Priv.-Tel.) Der dem Abgeordnetenhaus zugegangene Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis (Oberamtsbezirk) hat für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten. Die Errichtung geschieht durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Satzung wird von dem Bezirksausschuß beschlossen, falls die Aufforderung der Aufsichtsbehörde die vorschriftsmäßige Errichtung des Schätzungsamtes nicht innerhalb einer festgesetzten Frist geschehen ist.

§ 2. Die Schätzungsämter sind zuständig zur Schätzung von Grundstücken, die innerhalb ihres Geschäftsbezirks liegen.

Für die Schätzung von Grundstücken, die sich über mehrere Schätzungsamtsbezirke erstrecken, ist das Schätzungsamt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil des Grundstückes liegt. Im Zweifel wird das zuständige Schätzungsamt durch die den Schätzungsämtern gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Vorschrift des Absatz 2 findet entsprechende Anwendung auf die Schätzung von mehreren Grundstücken desselben Eigentümers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und in verschiedenen Schätzungsamtsbezirken liegen.

§ 3. Das Schätzungsamt ist zur Schätzung verpflichtet auf Antrag des Eigentümers oder eines Miteigentümers des Grundstückes, auf Antrag eines an dem Grundstück Berechtigten, der ein berechtigtes Interesse an der Schätzung darlegt, oder nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen auf Ersuchen einer öffentlichen Behörde. Falls die Schätzung von einem an dem Grundstück Berechtigten ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers beantragt wird, ist dieser über den Antrag zu hören. Widerspricht er dem Antrage, so entscheidet der Vorsteher des Schätzungsamtes. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Beschwerde- oder Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 4. Mitglieder des Schätzungsamtes sind der Vorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Schätzer. Die Zahl der Schätzer soll mindestens vier betragen. Die Schätzungen werden von dem Vorsteher und mindestens zwei Schätzern aufgenommen.

§ 5. Bei einem Schätzungsamt können Abteilungen gebildet werden für bestimmte Teile des Geschäftsbezirks (örtliche Abteilung) oder für bestimmte Arten von Schätzungen (sachliche Abteilungen). Die Zahl der Schätzer in jeder Abteilung soll mindestens vier betragen. Für den Vorsteher eines solchen Schätzungsamtes können mehrere Stellvertreter bestellt werden. In Landkreisen (Oberamtsbezirken) kann die Bildung örtlicher Abteilungen auch auf Antrag der Aufsichtsbehörde unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1 Absatz 3 vom Bezirksausschuß angeordnet werden.

§ 6. Als Schätzer darf nur bestellt werden, wer 1. zum Amt eines Schöpfen fähig ist (§ 81 2. Satz und § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes); 2. das 30. Lebensjahr vollendet hat und 3. in dem Bezirke des Amtes seit mindestens drei Jahren wohnhaft oder beschäftigt ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Bestimmung zu 2 und 3 zulassen.

§ 7. Als Mitglied eines Schätzungsamtes darf nicht bestellt werden, wer 1. gewerbmäßig Grundstücke oder Hypothekengeschäfte vermittelt; 2. gewerbmäßig den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken betreibt; 3. Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates (Verwaltungsrates) einer Gesellschaft ist, die den gewerbmäßigen Betrieb eines Grundstücks oder die Veräußerung oder die Verleihung von Grundstücken bezweckenden Unternehmens zum Gegenstande hat, oder der sonst bei einem solchen Unternehmen beschäftigt ist.

§ 8. Die Mitglieder des Schätzungsamtes werden in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand, in Landkreisen (Oberamtsbezirk) durch den Kreisausschuß (Amtsausschuß) für die Dauer von drei Jahren ernannt. In Landkreisen (Oberamtsbezirken) sind vor der Ernennung der Schätzer für eine örtliche Abteilung die Vorstände der an der Abteilung beteiligten Kommunalverbände zu hören. Die Ernennung eines Mitgliedes kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf ist das Mitglied zu hören. Die Ernennung eines Mitgliedes ist zu widerrufen, falls Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Bestellung gemäß § 6 und 7 aus schließen.

§ 9. Die Mitglieder des Schätzungsamtes sind Kommunalbeamte. Das Gesetz betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 findet auf sie keine Anwendung. Amtspflichtverletzungen der Mitglieder des Schätzungsamtes unterliegen nicht dem Gesetze über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909. Für ihre amtliche Tätigkeit einschließlich Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Schätzungsamtes eine von dem Kreise (Oberamtsbezirk) festzusetzende Vergütung. Falls sie in Gebühren besteht, dürfen diese nicht nach der Höhe des Wertes des Schätzungsgegenstandes bemessen werden. Bei einem auffälligen Mißverhältnis zwischen der festgesetzten Vergütung und der amtlichen Tätigkeit der Mitglieder steht auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Bezirksausschuß die Vergütung fest.

§ 10. Ein Mitglied des Schätzungsamtes ist von der Teilnahme an dessen Verrichtungen ausgeschlossen 1. in Angelegenheiten, an denen es selbst beteiligt ist oder an denen es zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht; 2. in Angelegenheiten seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3. in Angelegenheiten einer Person, mit der es in gerader Linie oder im zweiten Grade der ersten Linie verwandt oder verschwägert ist; 4. in Angelegenheiten, in denen es als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als dessen gesetzlicher Vertreter zu handeln berechtigt ist.

§ 11. 1. Eine Rechtshandlung des Schätzungsamtes ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Mitglied mitgewirkt hat, das nach §§ 6 und 7 nicht bestellt werden dürfte oder das nach § 10 von der Mitwirkung ausgeschlossen war.

§ 12. Zur Beschaffung der Schätzungsunterlagen haben alle staatlichen und kommunalen (kommunalständischen) Behörden dem Schätzungsamt nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen die Einsicht von Büchern, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Nachschriften aus diesen und sonstige Auskünfte zu erteilen.

§ 13. Für den Verband Groß-Berlin wird ein besonderes Schätzungsamt (Schätzungsamt Groß-Berlin) mit der erforderlichen Zahl von Abteilungen unter entsprechender Anwendung des Zweiverbandsgesetzes für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911 durch Satzung errichtet. Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann der Geschäftsbezirk des Schätzungsamtes auf Teile des Verbandsgebietes beschränkt werden; in diesem Falle sind für die nicht zu dem Schätzungsamt Groß-Berlin gehörenden Teile des Verbandes Groß-Berlin unter entsprechender Anwendung des § 1 besondere Schätzungsämter von den beteiligten Kreisen zu errichten. Durch Satzung kann unter Zustimmung der für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Minister ein Prüfungsausschuß eingerichtet werden, der die Schätzungen oder bestimmte Arten von ihnen festsetzt. Die Mitglieder des Schätzungsamtes werden durch den Verbandsausschuß ernannt. Vor der Ernennung eines Stellvertreters des Vorstehers sowie der Schätzer für eine örtliche Abteilung sind die Vorstände der an der Abteilung beteiligten Kommunalverbände zu hören. Die Ernennung des Vorstehers und seiner Stellvertreter ist auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zulässig. Die Vorschrift des § 8 Absatz 3 findet auf den Vorsteher und auf dessen Stellvertreter, sofern letztere auf Lebenszeit ange stellt sind, keine Anwendung. Im übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; die Vorschriften des § 1 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 mit der Maßgabe, daß anstelle des Bezirksausschusses die Beschlußbehörde für Groß-Berlin tritt.

§§ 14 und 15 zählen die den neuen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Vorschriften auf, welche durch das neue Gesetz aufgehoben werden.

§ 16. Anstelle einer gerichtlichen Tage für Grundstücke im Sinne des allgemeinen Rechts und der allgemeinen Gerichtsordnung tritt eine Schätzung des Schätzungsamtes.

§ 17. Aufgehoben wird die für die Schätzung von Grundstücken bestehende Zuständigkeit 1. des Feldgerichts in Wiesbaden; 2. der Feldgerichtsgewohnheiten, Ortschätzer, Feldgerichte und Ortsgerichte im Stadtkreis Frankfurt am Main; 3. der Ortschätzer im Regierungsbezirk Kassel; 4. der Amtsgerichte in Neuborpommern und Rügen.

§ 18. Anstelle des zweiten Absatzes des Artikels 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt folgende Bestimmung: „Der Wert ist durch eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes (Ortsgerichtes) oder bei ländlichen Grundstücken durch eine Schätzung einer landwirtschaftlichen (ritterchaftlichen) Kreditanstalt, bei städtischen Grundstücken hinsichtlich der Gebäude durch eine Schätzung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.“ Anstelle des zweiten Absatzes des Art. 83 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. tritt folgende Bestimmung: „Der Reinertrag ist nach den Schätzungsgrundlagen zu ermitteln, die für das zur Schätzung des Landgutes zuständige öffentliche Schätzungsamt (Ortsgericht) maßgebend sind.“

§ 19. Unberührt bleiben die Vorschriften für die im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. mit Ausnahme der Stadtkreise Wiesbaden und Frankfurt a. M. und in den vormals großherzoglich hessischen Gebietskreisen des Oberlandesgerichts Kassel bestehenden Schätzungsbehörden (Ortsgerichte, Schätzungsämter, Bürgermeister in Burgau).

§ 20. Für preussische Angestellte des öffentlichen Rechts, welche die Verleihung von Grundstücken betreiben, kann durch königliche Verordnung bestimmt werden, daß vor der Verleihung eines Grundstückes eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes (Ortsgerichtes) einzuholen ist und daß der bei der Verleihung angenommene Wert den bei einer solchen Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf.

§ 21. Gebäude stehen im Rahmen dieses Gesetzes Grundstücken gleich. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Schätzung von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechende Anwendung.

§ 22. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Satzungen können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die zuständigen Minister beauftragt. Sie sind namentlich befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Erfordernisse und die Befugnisse der Schätzungen, über die Geschäftsführung der Schätzungsämter und über das Verfahren bei der Einschätzung von Grundstücken.